



Aufwandsentschädigung im Sportverein

= Übungsleitervergütung oder Ehrenamtspauschale

➤ **Übungsleitervergütung**

- + nebenberufliche Tätigkeit - bis zu 2.400,-- € / Jahr steuerfrei
- + Jahressumme darf nicht überschritten werden
- + der Verdienst über 2,400,-- € ist Minijob
- + Angabe in der Einkommensteuererklärung „steuerfrei erhaltene Aufw.....“
- + dokumentierten Anspruch - Vertrag
- + Tätigkeit in mehreren Vereinen möglich
- + Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend
- + Lizenz ist nicht zwingend erforderlich



Aufwandsentschädigung im Sportverein

➤ Ehrenamtszuschale

- + nebenberufliche Tätigkeit - bis zu 720,-- € / Jahr steuerfrei
- + Jahressumme darf nicht überschritten werden
- + nur im ideellen Bereich und Zweckbetrieb möglich
- + z. B. Platzwart, Reinigungskräfte, Trikotwaschen usw.
- + Vorstand gem. Satzung - Entscheidung trifft Vereinsausschuss
- + Angabe in der Einkommensteuererklärung „steuerfrei erhaltene Aufw.....“

Übungsleiterzuschale und Ehrenamtszuschale

für gleiche Tätigkeit ist nicht zulässig



Aufwandungsersatz im Sportverein

- Klassische Aufwendungen im Sinne des Gesetzes sind
 - + Fahrtkosten
 - + Reisekosten/Übernachungskosten
 - + Telekommunikationskosten
 - + Porto
 - + Büromaterial
- Pauschaler Aufwandsersatz nicht zulässig

Beschluss

- Fahrtkosten 2020 – 30 Cent / km
- Ehrenamtszuschale b. a. W. – Vorstand